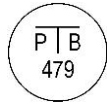


Kleiner Waffenschein – Schreckschuss- Reizstoff- und Signalwaffen (SRS-Waffen)

Führen:

Der kleine Waffenschein berechtigt zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS-Waffen), die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen (PTB-Zeichen) nach Anlage 1 Abbildung 2 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen.

Beispiel eines PTB-Zeichens:



Beim Führen selbst ist darauf zu achten, dass die Mitnahme einer SRS-Waffe in einer Art und Weise erfolgt, die zu keinen folgenschweren Missverständnissen führt. Provokantes zur Schau stellen von SRS-Waffen kann den Tatbestand des leichtfertigen Umgangs mit Waffen erfüllen und ist geeignet die waffenrechtliche Zuverlässigkeit in Frage zu stellen.

Verbot des Führens:

Das Führen von SRS-Waffen bei öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen ist nicht zulässig. Das Führen von SRS-Waffen bei derartigen Veranstaltungen stellt, auch bei Besitz eines kleinen Waffenscheines, eine strafbare Handlung dar.

Schießen:

Der kleine Waffenschein ist **keine** Erlaubnis zum Schießen mit SRS-Waffen. Das Schießen mit SRS-Waffen ist nur in befriedetem Besitztum durch den Inhaber des Hausrechtes oder mit dessen Zustimmung zulässig, wobei zu beachten ist, dass unnützes Schießen auch den Tatbestand der Lärmbelästigung erfüllen kann. Daneben gibt es noch eine Reihe von Ausnahmen für das Schießen mit SRS-Waffen, die den Rahmen dieses Informationsschreibens sprengen würden. Für detaillierte, fallbezogene Beratung wenden Sie sich bitte an die entsprechenden Sachbearbeiter/innen des Landratsamtes Kelheim.

Munition:

Beim Erwerb von Munition für eine SRS-Waffe ist darauf zu achten, dass Sie nur Munition erwerben, die die gesetzlichen Vorgaben erfüllt und bei denen dies auf der Verpackung ausgewiesen wird. Kartuschenmunition, bei deren Verschießen in Entfernungen von mehr als 1,5 m vor der Mündung Verletzungen durch feste Bestandteile hervorgerufen werden können, gilt nach Anlage 2 WaffG als verbotene Munition. Der Besitz solcher Munition erfüllt den Tatbestand einer Straftat und führt zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit und zum Widerruf des kleinen Waffenscheins.

Dies bedeutet, dass beim Schießen unter einer Distanz von 1,5 m auch die Verwendung zugelassener Kartuschenmunition zu nicht unerheblichen Verletzungen führen kann.

Urlaubsreisen:

Der kleine Waffenschein ist eine rein nationale Erlaubnis. Zum Verbringen von SRS-Waffen ins Ausland, bspw. bei Urlaubsfahrten im Wohnmobil, sind die waffenrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Reiseländer zu beachten.

Auskünfte hierzu können bei den entsprechenden konsularischen Vertretungen eingeholt werden. Wird für Auslandsreisen ein Europäischer Feuerwaffenpass notwendig, kann dieser bei uns beantragt werden.

Aufbewahrung:

Erlaubnisfreie Gegenstände, die den Waffenbegriff erfüllen (z. B. SRS-Waffen, Luftdruckwaffen, Hieb- und Stoßwaffen, geprüfte Verteidigungssprays etc.) sind in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren. Dabei müssen Waffen und Munition getrennt verwahrt werden, sofern die Aufbewahrung nicht in einem Waffenschrank der Stufe 0 nach EN 1143-1 oder höherwertiger erfolgt. Es ist sicherzustellen, dass keine unberechtigten Personen Zugriff zu diesen Gegenständen haben.